

Satzung des Tennis-Club Forchheim e.V.



§1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein führt dem Namen Tennis-Club Forchheim e.V.

Der Sitz ist Rheinstetten.

Der Verein ist Mitglied des Bad. Tennisverbandes und des Bad. Sportbundes, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des BLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und insbesondere des Tennissports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Angehörige des Vereins im Alter unter 18 Jahren gelten als Jugendliche.

Passives Mitglied des Vereins kann ebenso jede männliche und weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Gegensatz zum ordentlichen und jugendlichen Mitglied entfällt beim passiven Mitglied die Spielberechtigung auf den vorhandenen Tennisplätzen.

Die ordentliche und die passive Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund schriftlicher Anmeldung beim Vorstand.

Durch Aushändigung der Satzung des Vereins gilt die Aufnahme als beiderseits verbindlich anerkannt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gründe bei Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Mit der Annahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen (Spiel- und Hausordnung) des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des -Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom -Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.



2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt kann nur auf Jahresschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen.

Es bringt alle Mitgliedsrechte sofort zum Erlöschen.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

b) Der Ausschluss steht dem geschäftsführenden Vorstand zu:

I. Wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist,

II. bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Bad.

Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

III. wenn sich des Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen der Handlungen herabsetzt,

IV. oder an Entrichtung des Vereins grobfahrlässig oder mutwillig Schaden verursacht.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Ehrenrat zu. Dieser muß mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen.

Dem Ehrenrat gehören drei Mitglieder an, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wahl und Bestätigung des Ehrenrates mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens ab ruhen alle Funktionen und Recht des Betroffenen. Alle Unterlagen, die den Verein betreffen, hat er sofort an den Vorstand auszuhändigen.

c) Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn aufgrund ehrenrührigen Verhaltens mit Gefängnis bestraft wird.

d) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt kann nur jeweils für den Zeitraum eines oder mehrerer Kalenderjahre erfolgen und muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird wirksam ab dem 1.1. des folgenden Jahres, sofern der Vorstand diesen Übertritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zustimmt.

3. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand und durch nachträgliche Bestätigung einer Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes passive Mitglied hat als Jahresbeitrag 1/4 des jeweils festgelegten Jahresbeitrages einer Einzelperson (ordentliches Mitglied) zu leisten.

Das passive Mitglied hat bei Aufnahme keine Aufnahmegebühr zu leisten. Sofern ein als passiv aufgenommenes Mitglied zum ordentlichen Mitglied übertritt, muß es die dann geltende Aufnahmegebühr nachentrichten.

Der Jahresmitgliederbeitrag ist spätestens bis 30. April jd. Js. im Voraus an den Verein zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand:

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der Schriftführer,



- der Kassier,
der Sportwart.
- 2. Der erweiterte Vorstand:
der Jugendwart,
der Pressewart,
die Beisitzer
und sonstige Vereinsfunktionäre mit Sonderaufgaben.
- 3. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der erste Vorsitzende ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes, er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre. Zur Geschäftsführung kann er sich der hierzu notwendigen Hilfskräfte bedienen.

Er hat über alle wesentlichen Vorgänge die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung und hat einen jährlichen Kassenabschluss der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten vom TC Forchheim e.V. durchgeführten Spielbetriebes. Seinen Anordnungen ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.

Der Jugendwart hat sich besonders auf die Pflege des Tennissports unter den Jugendlichen zur Aufgabe zu stellen. Er hat mit allen dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln den Tennissport bei der Jugend auf möglichst breiter Grundlage aufzubauen und daneben durch Jugendturniere auch die Spitzenleistungen bei der Jugend zu fördern. Er kann bei seiner Arbeit auf die volle Unterstützung des Vorstandes rechnen.

Die Genannten werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendwartes geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand.

Wahl und Bestätigung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen geheim, auf Antrag der Mehrheit kann per Akklamation gewählt werden.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
3. Es wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Eine 2/3 Mehrheit ist bei Satzungsänderungen erforderlich.

§ 8 Vereinsvermögen

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens



§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal, das auf das zurückliegende Geschäftsjahr folgt, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Gegenstände der Beschlussfassung sind:

Berichte
des Vorstandes,
der Funktionäre,
die Entlastungen,
die Wahlen,
Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und Kommissionen entgegen.

Die Mitgliederversammlung vollzieht die ihr satzungsgemäß zustehenden Wahlen. Alle streitigen Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Abstimmung über Satzungsänderungen. Bei diesen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

2. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung über Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
3. Über den Hergang und die Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu beurkunden ist. Auszüge aus dem Protokoll unterzeichnet der Schriftführer.
4. De Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand oder den sonst beauftragten Organen.
5. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennt der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes ist das nach Bezahlung der Schulden noch verbliebene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu treuen Händen der Gemeindeverwaltung Forchheim zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen.
3. Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Karlsruhe.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.

Oktober 1967 (mit Änderungen der Jahre 1968/1969/1972/1996/1999)
Stand 1999